

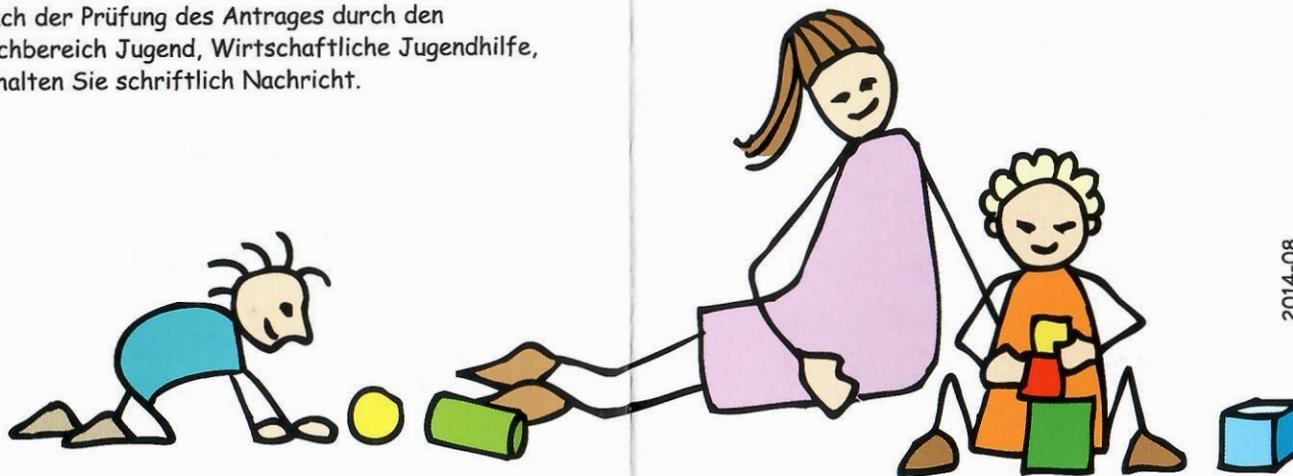


Wo können Sie die Anträge abgeben?

Den Antrag sowie die erforderlichen Unterlagen nehmen die Städte und Gemeinden entgegen und leiten diese an den Fachbereich Jugend des Landkreises Kassel weiter. Sie können den Antrag auch direkt beim Fachbereich Jugend einreichen.

Wie geht es weiter?

Nach der Prüfung des Antrages durch den Fachbereich Jugend, Wirtschaftliche Jugendhilfe, erhalten Sie schriftlich Nachricht.



2014-08

Sie erreichen die Wirtschaftliche Jugendhilfe:

Telefon 0561 1003-1270

Fax 0561 1003-1324

Wirtschaftliche-Jugendhilfe@landkreiskassel.de

Anschrift:

Landkreis Kassel

Fachbereich Jugend

Wirtschaftliche Jugendhilfe

Wilhelmshöher Allee 19 -21

34117 Kassel

Sprechzeiten:

Montag und Mittwoch von 8.00 bis 13.00 Uhr,

Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr

und nach telefonischer Vereinbarung

Weitere Informationen können Sie auch im Internet abrufen unter:

www.landkreiskassel.de/kinderbetreuung



Kinder- tagespflege

Finanzielle Hilfen für Eltern

Fachbereich Jugend

Landkreis
Kassel



Übernahme der Kosten für die Tagesmutter oder den Tagesvater

Wenn Ihr Kind in Kindertagespflege betreut wird, können die dafür anfallenden Kosten bis zur Höhe des in der Kindertagespflegesatzung des Landkreises Kassel festgelegten Betrages übernommen werden.

Antragsvordrucke hierzu erhalten Sie bei Ihrer Stadt- oder Gemeindeverwaltung und im Internet unter: www.landkreiskassel.de/kinderbetreuung

Wer hat Anspruch?

Anspruch auf Übernahme des Tagespflegegeldes durch den Fachbereich Jugend haben Familien, die im Landkreis Kassel wohnen.

Bei Kindern, die das 1. aber noch nicht das 3. Lebensjahr vollendet haben, gibt es keine weiteren Voraussetzungen zu beachten, wenn eine Betreuung von maximal 25 Wochenstunden durchgeführt wird.

Ist Ihr Kind unter 1 Jahr, älter als 3 Jahre oder übersteigt die Betreuung Ihres Kindes (unabhängig vom Alter) einen Umfang von 25 Wochenstunden, muss die Betreuung in Tagespflege (z. B. wegen Berufstätigkeit) erforderlich sein.

Für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres sind vorrangig Kindertageseinrichtungen in Anspruch zu nehmen. In begründeten Einzelfällen ist die Betreuung in Tagespflege möglich.

Über die Anerkennung des erweiterten Bedarfes oder des begründeten Einzelfalles entscheidet der Fachbereich Jugend.



Wann werden die Kosten übernommen?

Kindertagespflegegeld (auch für die Zeit der Eingewöhnungsphase) kann frühestens ab dem 1. des Monats gezahlt werden, in dem der Antrag der Eltern auf diese Leistung beim Fachbereich Jugend eingegangen ist und die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.

Welche Unterlagen sind notwendig?

Für die Bearbeitung des Antrages werden folgende Unterlagen benötigt:

- Betreuungsvereinbarung zwischen Eltern und Tagespflegeperson,
- Nachweis über die Erforderlichkeit der Kindertagespflege (z. B. Arbeitsvertrag), wenn der Betreuungsumfang den des Grundanspruches übersteigt,
- Nachweis über die Eingewöhnungsphase.

Übernahme Ihrer Kostenbeteiligung

Sie müssen sich mit einem Kostenbeitrag an den Kindertagespflegeteleistungen beteiligen. Hierüber erhalten Sie nach abschließender Bearbeitung Ihres Antrages auf Gewährung von Kindertagespflege einen Bescheid.

Wenn Sie den Kostenbeitrag nicht zahlen können...

kann dieser, abhängig von Ihrem Einkommen, ganz oder teilweise erlassen werden.

Antragsvordrucke hierzu erhalten Sie bei Ihrer Stadt- oder Gemeindeverwaltung und im Internet unter: www.landkreiskassel.de/kinderbetreuung

Welche Unterlagen sind für diesen Antrag notwendig?*

Für die Bearbeitung dieses Antrages werden folgende Unterlagen benötigt:

- aktueller Bescheid über Sozialleistungen oder
- Belege aller Einkünfte der letzten 3 Monate sowie der Sonderzahlungen und
- Nachweise über Werbungskosten,
- Nachweise über Kosten der Unterkunft,
- Nachweise über Ausgaben für Versicherungen,
- Nachweise über Ausgaben für besondere Belastungen
- Einkommensunterlagen bei Selbstständigen.

Wir beraten Sie gerne.

* Je nach Sachverhalt können noch weitere, hier nicht aufgeführte Unterlagen erforderlich sein.